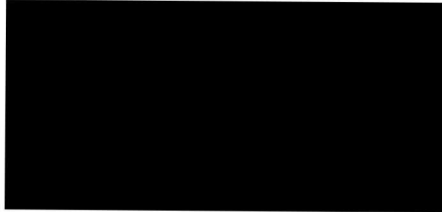




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Einwurf-Einschreiben**



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 15. Juli 2021


BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Informationen zu Treffen und Schriftverkehr mit Interessenvertretern  
der Tabakindustrie**

BEZUG Ihr Antrag vom 10. März 2021  
Ihre Nachrichten vom 6. April 2021  
- Kostenbescheid -

GZ **V B 5 - O 1319/21/10098**

DOK **2021/0530252**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau 

über Ihren IFG-Antrag vom 10. März 2021 wurde mit Schlussbescheid vom 30. April 2021  
(GZ: V B 5 - O 1319/21/10098; DOK. 2021/0460651) abschließend entschieden.

Zu den im Bescheid angekündigten Kosten wurde bislang noch keine Entscheidung getroffen.  
Dies erfolgt nun im Rahmen dieses

**K O S T E N B E S C H E I D E S:**

Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des Einzel-  
falls werden die Kosten vorliegend auf

**500,00 Euro**

festgesetzt.

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen erhoben. Auf der Grundlage von § 10 Absatz 3 Satz 1 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und Teil A Nummer 2.2 der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV ergeben sich für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen die Kosten wie folgt:

#### Gebühren:

Unter Anwendung pauschalierter Stundensätze wurden für die Gebührenberechnung insgesamt folgende Aufwände in Ansatz gebracht:

Aufwand von 4,5 Stunden des höheren Dienstes:	4,5 x 60,00 Euro =	270,00 Euro
Aufwand von 3,75 Stunden des gehobenen Dienstes:	3,75 x 45,00 Euro =	168,75 Euro
Aufwand von 6,25 Stunden des mittleren Dienstes:	6,25 x 30,00 Euro =	187,50 Euro

Gesamtsumme: 626,25 Euro

Gemäß Teil A Nummer 2.2 der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV beträgt der Gebührenhöchstbetrag bei Herausgabe von Abschriften, wenn wie vorliegend ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, 500,00 Euro.

Gründe, die eine Gebührenermäßigung gemäß § 2 IFGGebV rechtfertigen würden, liegen nicht vor. Gemäß § 2 IFGGebV kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses die Gebühr um bis zu 50 Prozent ermäßigt werden. Aus den genannten Gründen kann in besonderen Fällen von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden. Soweit Sie in Ihrer Nachricht vom 6. April 2021 näher ausführen, dass es sich bei Ihrem Begehren um eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse handelt, war nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens keine andere Entscheidung zu treffen.

Das IFG dient sowieso allgemein u.a. der Wahrnehmung von Bürgerrechten, insbesondere der demokratischen Teilhabe und der demokratischen Meinungs- und Willensbildung und auch dem Transparenzgedanken (vgl. Bundestags-Drucksache 15/4493 S. 6). Daraus ist aber nicht zu folgern, dass die Informationsgewährung tendenziell gebührenfrei sein müsse (BVerwG, Urteil vom 13. Oktober 2020 - 10 C 23/19 -, juris Rn. 22). Besondere Gesichtspunkte, die eine Gebührenfreiheit gerade des hiesigen Verfahrens begründen könnten, sind nicht vorgebracht und nicht ersichtlich.

Auslagen:

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Oktober 2016 (7 C 6.15) steht der Erhebung von Auslagen nach der IFGGebV derzeit entgegen, dass die hierauf bezogenen Teile der Informationsgebührenverordnung mangels einer gesetzlichen Grundlage nichtig sind. Auslagen für die Erstellung der Ihnen übersandten Kopien werden daher nicht erhoben.

Bitte überweisen Sie den Betrag von **500,00 Euro** bis zum **19. August 2021** auf das nachfolgende Konto:

Bundeskasse Halle  
Deutsche Bundesbank Leipzig  
IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40  
BIC: MARKDEF 1860

Verwendungszweck: 1180 0498 8131

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Gebühr auch dann zu entrichten ist, wenn gegen den Kostenbescheid ein Rechtsbehelf erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Kostenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.


 **pin**  
MAIL



Deutsche Post   
FR 17.07.21 3:00

1D 2000 05EA  
00 0153 0368

1154 / MA 1211

Deutsche Post 

EINSCHREIBEN  
EINWURF

**R**